

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SAM	S0160/04	06.05.2004
zum/zur		
F0073/04		
Bezeichnung		
Kleinkläranlagen in Alt-Olvenstedt		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		18.05.2004

Selbstkritisch möchte ich zum Ausdruck bringen, dass der gewählte Verfahrensweg für die Umsetzung der Allgemeinverfügung im Vorfeld ohne Beteiligung der Bürgerinitiative bzw. durch zu wenig Öffentlichkeitsarbeit und Einbeziehung der betroffenen Bürger erfolgte.

Erst mit Bekanntgabe der Verfügung wurden die tatsächlichen Auswirkungen auf die Bürger ersichtlich, welche von Seiten des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg bis dahin unterschätzt wurden.

Schlussfolgernd daraus wird in unserer zukünftigen Arbeit eine vertrauensvollere Zusammenarbeit mit den Bürgern gesucht.

Die Abwasserverordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind. Im Anhang 1 dieser Verordnung werden für die Einleitungsstelle des Abwassers in das Gewässer Grenzwerte entsprechend der Größenklassen vorgegeben. Für die Zahl der Personen im Einzugsgebiet zwischen > 50 bis < 250 sind die Anforderungen der Größenklasse 2 anzusetzen (BSB₅ roh 110 mg/l und CSV 25 mg/l). Diese Grenzwerte gelten grundsätzlich für häusliches Abwasser, auch wenn es in Kanalisationen gesammelt und dann dem Gewässer indirekt zugeführt wird. Allerdings unterliegt der behördlichen Kontrolle letztlich der Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis, hier der Abwasserbetrieb. Die vor In-Kraft-Treten der Abwasserverordnung (vom Oktober 2002) in der Erlaubnis der Oberen Wasserbehörde festgelegten Grenzwerte beziehen sich nur auf den Ist-Zustand bei Probenahmen und sind nicht an die Abwasserverordnung angelehnt. Die Abwasserverordnung trat mit Bekanntmachung in Kraft. Übergangsregelungen sind nicht vorgesehen. Lediglich direkt gewässerbenutzende und durch DDR-Recht oder umgesetztes Bundesrecht die Gewässerbenutzung erlaubten Kleinkläranlagen nach TGL oder DIN, können unter der Maßgabe einer Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (vollbiologische Nachklärung) bis 2009 geduldet werden. Ein baulicher Bestandsschutz für Abwasserbehandlungsanlagen bezieht sich auf eine Errichtung nach DIN bzw. TGL. Somit war noch zu DDR-Zeiten von der Maßgabe auszugehen, dass eine nach TGL errichtete Kleinkläranlage für 3 Personen, 150 l/d und Einwohner bei einer Durchlaufzeit von 30 Tagen ein Volumen von 13,5 m³ fassen musste. Die zusätzliche Einleitung von Regenwasser in die Anlagen war und ist aus funktionellen Gründen unzulässig und beeinträchtigt die Funktionalität, was eine annähernd genügende Reinigungsleistung unmöglich macht. Eine rechtmäßige Errichtung in dimensionaler Hinsicht ist nicht überall im Gebiet vorhanden. Das Wassergesetz greift hier nicht für die in die Bürgermeisterkanäle einleitenden Besitzer der Kleinkläranlagen, da bei Übernahme der Bürgermeisterkanäle durch den Abwasserbetrieb und Einführung des Wassergesetzes 1993 der wasserrechtliche Tatbestand einer Gewässerbenutzung fehlt und somit

nur der Abwasserbetrieb Einleiter in die Große Sülze ist. Zu DDR-Zeiten bestand für die Einleitung in ein Gewässer von einer Kleinkläranlage aus das Erfordernis der Genehmigung der Wasserwirtschaftsdirektion oder Kreishygieneinspektion. Nach 1993 musste eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Wasserbehörde die Einleitungen legitimieren. Würde es in Alt Olvenstedt keine Bürgermeisterkanäle geben, sondern Einleitungen in die Große Sülze oder das Grundwasser direkt durch diese Anlagen realisiert werden, gäbe es bei Fehlen einer Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, auch hinsichtlich der unsachgemäßen Betreibung und teilweise Unterdimensionierung, keinen wasserrechtlichen Bestandsschutz. Entsprechend der Aussagen im Rahmen der Bürgerberatung hinsichtlich des Zustandes der Abwasserkanäle füge ich Ihnen als Anlage 1 einige Fotos bei. Für die Verlängerung der Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus den Bürgermeisterkanälen in die Große Sülze ist die Obere Wasserbehörde nach dem Wassergesetz Sachsen-Anhalt zuständig. Ohne der Genehmigungsbehörde vorzugreifen wäre eine Verlängerung der Befristung bis Ende 2008 denkbar.

Voraussetzungen hierfür wären allerdings eine weitgehende Trennung von Abwasser über vorgesehene Weichen zum Hauptsammler und die zweimalige Entleerung der Anlagen pro Jahr, um die Anlagen annähernd DIN-gerecht zu betreiben.

Anlagen

Vinzelberg

Betriebsleiter